



DUTLY IMMOBILIEN
AG

Dutly Immobilien AG, Wittenwilerstrasse 25, CH-8355 Aadorf

An die Mieter*innen der Dutly Immobilien AG
Autoeinstellplätze

Vertragsbestimmungen Autoabstellplätze

Aadorf, 6. Januar 2023

Sehr geehrte Mieter*innen

Folgende Vertragsbestimmungen gelten bei Abschluss eines Mietvertrags über Autoeinstellplätze.

1. Übergabe

Das Mietobjekt ist dem Mieter in sauberem und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben. Sind bei der Übergabe Mängel vorhanden, hat der Mieter dies innert 10 Tagen schriftlich zu rügen, ansonsten gilt das Mietobjekt als einwandfreiem Zustand abgegeben.

2. Gebrauch

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, darf das Mietobjekt ausschliesslich als Autoabstellplatz benutzt werden. Eine Änderung der Benützungart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Bei der Benützung des Mietobjekts hat der Mieter alle Sorgfalt walten zu lassen. Er ist verpflichtet, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren und Garagentore leise zu schliessen. Das Reinigen des Fahrzeuges ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Das Lagern von Treibstoffen und anderen feuergefährlichen Materialien ist verboten. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt, das Anbringen von Installationen sowie die Benutzungen des elektrischen Stromes für andere Zwecke als die Beleuchtung sind ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

3. Unterhalt

Der Mieter ist dafür besorgt, das Mietobjekt in sauberem Zustand zu halten. Er hat grössere Ölflecken auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Die Reinigung von Zufahrten und Vorplätzen sowie die Schneeräumung sind, sofern dies nicht vom Hauswart besorgt wird, Sache des Mieters.



Treten während der Mietzeit an der Mietsache Mängel auf, welche vom Vermieter zu beheben sind, hat ihm der Mieter unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, hat er für dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

4. Verantwortung

Jede Haftung des Vermieters für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigung an den eingestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen ist ausgeschlossen.

5. Untermiete

Untermiete und Abtretung des Mietvertrages sind ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters unzulässig.

6. Rückgabe

Am Mietende ist das Mietobjekt dem Vermieter geräumt, gründlich gereinigt und einwandfrei instand gestellt zurückzugeben. Der Mieter hat für Mängel aufzukommen, die über das Mass der normalen Abnutzung hinausgehen.

7. Schlüssel

Dem Mieter werden bei Übergabe des Mietobjektes die erforderlichen Schlüssel/Funksender ausgehändigt (gemäss separater Schlüsselquittung). Zusätzliche Schlüssel darf der Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters anfertigen lassen. Bei Verlust von Schlüsseln ist der Vermieter zu orientieren. Er ist in solchen Fällen berechtigt, Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Mieters auszuwechseln. Bei Auszug sind sämtliche Schlüssel, auch solche die auf Kosten des Mieters zusätzlich angefertigt wurden, entschädigungslos dem Vermieter zurückzugeben.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Die Dutly Immobilien AG, im Januar 2023.

